

Vertragsgrundlagen Vermietung Paddeln JuPfa Zwickau

Vertragsgemäßer Gebrauch.

Allgemeines zum vertragsgemäßen Gebrauch.

- 1 Die Mietsachen werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich bei Beginn des Vertragsverhältnisses befinden. Der/ die Mieter/in erkennt den Zustand mit Übergabe des Mietgegenstandes als vertragsgemäß an. Etwa vorhandene Mängel sind bei der Bemessung des Entgelts berücksichtigt.
- 2 Die nachstehenden Pflichten, Anforderungen zum vertragsgemäßen Gebrauch beziehen sich auf den/die Mieter/in, seine (gesetzlichen) Vertreter, seine Erfüllungsgehilfen und alle Personen, die in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen sind. Der/die Mieter/in hat insofern Sorge zu tragen, dass auch diese Personen den vertragsgemäßen Gebrauch einhalten.
- 3 Der vertragsgemäße Gebrauch bestimmt sich nach der Verkehrssitte.
- 4 Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Personenbezogene Pflichten, Anforderungen zum vertragsgemäßen Gebrauch.

- 1 Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Verantwortung und ohne Gewähr.
- 2 Der/die Mieter/in muss schwimmen können, um bei einem möglichen Kentern, sicher das Ufer erreichen zu können.
- 3 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, Schwimmwesten oder andere Schwimmhilfen sowie erforderlichenfalls eine ohnmachtssichere Rettungsweste, einen Kopfschutz und einen Kälteschutzanzug zu tragen.
- 4 Der/die Mieter/in muss den gesundheitlichen Anforderungen an diesen Freizeitsport entsprechen. Bei Zweifeln (z.B. chronischen Krankheiten) verpflichtet sich der Mieter, ärztlichen Rat einzuholen.

Benutzungsbezogene Pflichten, Anforderungen zum vertragsgemäßen Gebrauch.

- 1 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Mietgegenstände die Verkehrs- und Verhaltensregelungen, die auf den jeweiligen schiffbaren Gewässern gelten, einzuhalten. Derartige Regelungen sind beispielsweise enthalten in den Binnenschiffahrts- und Seeschiffahrtsverordnungen, die verbindliche Regelungen für alle Wasserfahrzeuge enthalten. Der/die Mieter/in hat sich selbst über die entsprechenden Verkehrs- und Verhaltensregelungen zu informieren. Mögliche Informationsquellen sind zu finden:
 - 2 (a) beim Deutschen Kanu-Verband unter www.kanu.de,
 - 3 (b) beim Elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS) unter www.elwis.de (z.B. Leitfaden für Wassersportler - „Sicherheit auf dem Wasser“)
 - 4 (c) beim Bundesministerium der Justiz unter www.gesetz-im-internet.de
- 5 Der Vermieter weist darüber hinaus hin, dass es für die jeweiligen schiffbaren Gewässer jeweils eigenständige Verkehrs- und Verhaltens- und Befahrungsregelungen gibt, die entsprechend vom Mieter/der Mieterin einzuhalten sind.
- 6 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, die Befahrungsregeln aus Naturschutzgründen, die auf den jeweiligen schiffbaren Gewässern gelten, einzuhalten. Auch hier hat sich der/die Mieterin selbst über entsprechenden Befahrungsregeln zu informieren. Mögliche Informationsquellen sind zu finden beim Deutschen Kanu-Verband unter www.kanu.de.
- 7 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, sich über die Gefahren der Gewässer, den Wasserstand, der Wehre und über die Wetterlage vor dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände zu informieren und diese Informationen entsprechend zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 8 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, Wehre, E-Werke und Stauanlagen zu meiden. Der Vermieter weist insoweit ausdrücklich daraufhin, dass hierbei häufig Lebensgefahr bestehen kann.
- 9 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, bei unübersichtlichen Flussstrecken äußerste Vorsicht walten zu lassen.
- 10 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, Abstand zu allen anderen Wasserbenutzern, insbesondere Motorschiffen und Segelfahrzeugen zu halten. Der Vermieter weist ausdrücklich daraufhin, dass Paddelboote fast immer ausweichpflichtig sind und vom Schiffsführer schlecht zu sehen sind.
- 11 Der Vermieter weist ausdrücklich daraufhin, dass auf Wildwasser und an Küsten besondere Gefahren bestehen. Der/die Mieter/in verpflichtet sich insoweit, diese Gewässer nur mit besonderer Ausrüstung zu befahren und – sofern es sich nicht um einen geübten Paddler handelt – nur unter sachkundiger Anleitung und ortskundiger Führung diese Gewässer zu befahren. Auch hier verpflichtet sich der/die Mieter/in, sich selbst über mögliche Gefahren auf diesen Gewässern zu informieren und diese Informationen entsprechend zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 12 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, bei dem Befahren der Gewässer Verbandsmaterial für den Ernstfall mitzuführen und über Kenntnisse in Erster Hilfe zu verfügen.
- 13 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, nicht bei Hochwasser zu paddeln.
- 14 Der Vermieter weist den/die Mieter darauf hin, dass die Benutzung des Vermietungsgegenstandes ausschließlich innerhalb Deutschlands gestattet ist.

Pflichten des Mieters bei Beginn und Beendigung des Mietverhältnisses.

- 1 Der Mieter verpflichtet sich bezüglich des Mietbeginns eine Abholtermin mit dem Vermieter zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines Übergabetermins begründet jedoch keine vom Vermieter übernommene schuldunabhängige Einstandspflicht.
- 2 Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter hat hierbei einen Termin mit dem Vermieter zu vereinbaren.

- 3 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gereinigt zurückzugeben.

Sonstige Pflichten des Mieters.

- 1 Dem/der Mieter/in obliegt eine Obhutspflicht für den Mietgegenstand / die Mietgegenstände. Die Obhutspflicht umfasst die Pflicht, alles zu unterlassen, was Schaden an der und in Bezug auf die Mietsache verursachen kann.
- 2 Beschädigungen der Mietsache oder deren Zerstörung, die der Mieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen Personen verursachen, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich erfolgen. Der/ die Mieter/in ist dem Vermieter zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens in Höhe der anfallenden Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten verpflichtet.
- 3 Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Mieter/in dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Sache anmaßt. Die Anzeige soll schriftlich erfolgen.
- 4 Der/ die Mieter/in ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Vertragsbeendigung vor Mietbeginn (Gebrauchsüberlassung).

- 1 Die Vertragsparteien haben unabhängig von den gesetzlichen Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung die Möglichkeit, dass Vertragsverhältnis aufzuheben.
- 2 Zu Beweis Zwecken soll die Aufhebung des Vertragsverhältnisses von den Vertragsparteien schriftlich dokumentiert werden. Darüber hinaus soll in dieser Dokumentation festgehalten werden, auf wessen Initiative die Aufhebung erfolgte. Soweit es zu dem Aufhebungsvertrag auf Initiative des Mieters hingekommen ist, fallen
-bis einen Monat vor Verleihbeginn: 20%
-bis 7 Tagen vor Verleihbeginn: 50%
-ab 48 Stunden vor Verleihbeginn: 80%
-mindestens aber 5,00€
Stornogebühren an.
Im Übrigen stehen den Vertragsparteien die gesetzlichen Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung vor Mietbeginn bzw. Gebrauchsüberlassung zu.

Vertragsbeendigung während des Mietverhältnisses.

Während des Mietverhältnisses ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Im Übrigen gelten auch hier die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertragsbeendigung während des Mietverhältnisses.

Mietminderung.

- 1 Die Mietminderung wird für anfängliche Sachmängel ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für sichtbare als auch für unsichtbare Sachmängel.
- 2 Im Übrigen verzichtet der/ die Mieter/in auf das Recht zur Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit nicht mit rechtskräftig festgestellten Forderungen die vorgenannten Rechte geltend gemacht werden. Insoweit verbleibt dem/ der Mieter/in das Recht, seine Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

Haftung des Vermieters.

Haftung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor Überlassung des Mietgegenstandes / der Mietgegenstände:

- 1 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur für (sonstige) Schäden – außer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit –, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- 2 Eine Garantiehaftung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen dahingehend, dass im Abschluss des Mietvertrages seitens des Vermieters das Nichtvorhandensein anfänglicher Gebrauchshindernisse zugesichert werde, wird nicht begründet.

Haftung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach Überlassung des Mietgegenstandes / der Mietgegenstände:

- 1 Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für sichtbare als auch für unsichtbare Sachmängel.
- 2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur für (sonstige) Schäden – außer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit –, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- 3 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für (sonstige) Schäden wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn:
 - a es sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) handelt und dadurch die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird,
 - b wenn es sich um Pflichten handelt, auf die der Mieter nach Treu und Glauben nach der Verkehrsauffassung oder nach dem vereinbarten Vertragsinhalt besonders auf die Mangelfreiheit des Mietobjekts vertraut hat,
 - c es sich um ein Risiko handelt, das von dem/ der Mieter/in in tatsächlicher Hinsicht nicht beherrschbar ist oder auch nicht üblicherweise von ihm versicherbar ist.
 - d Soweit einer der unter § 9.2 Punkt 3 a bis c geregelten Fälle einschlägig sein sollte, wird die Haftung des Vermieters auf die vertragstypischen und vorhersehbaren (sonstigen) Schäden begrenzt.
 - e Die unter § 9.2 Punkt 3 a bis c geregelten Fälle gelten jedoch dann nicht, wenn der Mieter die gesetzlich vorgesehene Mängelanzeige sowie die Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vornimmt oder

unterlässt.

- 4 Vorstehende Regelungen gelten auch für die Haftung des Vermieters aus Delikt.
- 5 Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 6 Im Übrigen verbleibt es ebenso bei den gesetzlich geregelten Fällen zum Haftungsausschluss.

Haftung des/ der Mieters/in.

- 1 Der/ die Mieter/in haftet für Schäden, die dieser durch den vertragswidrigen Gebrauch verursacht.
- 2 Der/ die Mieter/in haftet für zufällige und verschuldensunabhängige Schäden, soweit es sich um Schadensrisiken in der Sphäre des Mieter/ der Mieterin handelt, die für ihn/ sie, nicht jedoch für den Vermieter beherrschbar sind, oder die typischerweise und allgemein üblich vom Mieter/ von der Mieterin versichert werden.
- 3 Der/ die Mieter/in haftet für Schäden, die durch Erfüllungsgehilfen des Mieters/ der Mieterin verursacht werden. Erfüllungsgehilfen sind alle Personen, die mit Wissen des Mieters/ der Mieterin die Mietsache selbst benutzen oder auf Veranlassung des Mieters/ der Mieterin mit der Mietsache in Berührung kommen. Erfüllungsgehilfen in diesem Sinne sind beispielsweise Familienangehörige, Gäste usw. Diese Haftung gilt gleichermaßen für Vertreter des Mieters/ der Mieterin.
- 4 Soweit der Vermieter dem/ der Mieter/in die Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht erlaubt hat, haftet der/ die Mieter/ in auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Dritten entstehen und zwar auch für Zufall. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Schaden auch ohne die Gebrauchsüberlassung an den Dritten eingetreten wäre.

Schriftform.

- 1 Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht.
- 2 Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 3 Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Vertragsanlagen, die Bestandteil dieses Richtvertrages sind, bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Salvatorische Klausel.

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 2 Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Befristetes Angebot.

- 1 Der Vermieter hält sich an das vorstehend genannte Vertragsangebot **7 Tage** gebunden.
- 2 Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Annahme des Vertragsangebotes durch den Mieter/ die Mieterin beim Vermieter zugegangen sein.

Zwickau, 29.01.2025

.....